

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 04.03.2026 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 Landesmessegesetz (LMesseG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Bau eines Parkhauses P 26.

Die UVP-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) hat ergeben, dass der geplante Bau des Parkhauses nicht UVP-pflichtig ist und auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete bzw. geschützte Flächen beeinträchtigt. Nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität oder das Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Mit dem Bau des Parkhauses, seinem Betrieb und den Instandhaltungsmaßnahmen sind zwar Treibhausgasemissionen verbunden, die den Sektoren Industrie, Gebäude und Verkehr zuzurechnen sind. Durch die vorgesehene Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage und die damit einhergehende Erzeugung von Solarstrom wird jedoch zugleich auch ein positiver Beitrag zur THG-Bilanz und damit auch für das Globalklima geleistet. Die bilanzierten THG-Emissionen sind bei gesamtalderender Betrachtung gemessen an den Jahresemissionsgesamtmengen in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent nach Anlage 2 zu § 4 Klimaschutzgesetz (KSG) vernachlässigbar gering und für die Erhaltung der Klimaziele von absolut nachgeordneter Bedeutung. Bei der Parkplatzfläche P26 handelt es sich um einen intensiv genutzten Bereich, der neben Parkplatzbäumen in den Versickerungsmulden der Stellplätze nur wenige Grünflächen aufweist. Die Realisierung der Planung bedingt zwar die Fällung von insgesamt 22 Bäumen im Parkplatzbereich, dieser Verlust wird jedoch durch die Pflanzung von 25 neuen Bäu-

men ausgeglichen. In faunistischer Hinsicht kommt der betroffenen Fläche keine besondere Funktion zu. Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und namentlich die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung rechtfertigen die Annahme, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen und kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu besorgen ist. Dies wurde auch in der vom Gutachter erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nachgewiesen. Durch den Baustellenbetrieb wird zwar ein auf dem Parkplatz befindliches Elsternest zerstört. Da es sich bei Elstern jedoch um ausgesprochen weit verbreitete und flexible Vögel handelt, ist davon auszugehen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang des Lebensraums der Elstern auch nach dem Bau des Parkhauses weiterhin gegeben ist. Zumal die Baumbestände innerhalb des Messeareals, entlang der BAB A8 und der B 27 sowie der Kreuzungsbereich der Flughafenrandstraße mit der L1192 und der B 27 zahlreiche gleichwertige Nistmöglichkeiten für Elstern bieten und die umgebenden Flächen ohnehin bessere Habitatbedingungen aufweisen als dies bei den Messe-Parkplätzen der Fall ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sind durch die Bau- maßnahme nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher auch unter diesem Aspekt nicht zu erwarten. Sinngemäß Gleiches gilt für das Landschaftsbild. Das geplante Parkhaus bindet sich in Form, Gestalt und Höhe in das bestehende Messegelände ein und wird das Landschaftsbild nicht nachhaltig stören. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Der Gutachter hat in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung aufgezeigt, dass sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase des Parkhauses die einschlägigen Immissionsrichtwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 23.03.2026

Regierungspräsidium Stuttgart